STADT FRECHEN

AMTSBLATT
der Stadt Frechen

o 27. **Jahrgang** *o* **Ausgabetag** 05.08.2013 **Nr.** 16

Inhaltsangabe

45/2013 **Öffentliche Bekanntmachung**
Einleitung des Einziehungsverfahrens
- hier: Teilfläche Elisenhof/ städtische Grünflache neben Hausnummer 2

46/2013 **Öffentliche Bekanntmachung**
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009

47/2013 **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten

Herausgeber
Stadt Frechen - Der Bürgermeister
Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.
Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.
Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.
Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen

Einleitung des Einziehungsverfahrens

- Teilfläche Elisenhof/ städtische Grünflache neben Hausnummer 2

Die Stadt Frechen beabsichtigt, der in dem beiliegenden Plan gekennzeichneten öffentlichen Fläche des Elisenhof, Gemarkung Frechen, Flur 12, Flurstück 3035 tlw. gemäß § 7 (1) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 zur Vorlagennummer 303/15/2013 die Einleitung des Einziehungsverfahrens beschlossen.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW drei Monate vor der **Einziehung** ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte mit Kennzeichnung der betroffenen Straßenfläche wird in der Zeit

vom 12. August bis 9. September 2013

in einem Schaukasten im Foyer des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis mittwochs
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Frechen, 24.07.2013
Stadt Frechen

Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Frechen zum 31. Dezember 2009 wurde gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, diese hat zum Abschluss der Prüfung am 20.03.2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfbericht vom 20.03.2013 der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in seiner Sitzung am 09.04.2013 eingehend beraten, ihn als eigenen Prüfbericht übernommen und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 09.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Frechen zum 31.12.2009 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 430.628.607,71 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.840.652,61 € fest.

2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, zur Deckung des Jahresfehlbetrags in Höhe von 1.840.652,61 € die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Der Betrag der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2010 verringert sich damit von 27.515.660,01 € auf 25.675.007,40 €.

3. Der Rat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2009, unter Einbeziehung seines Beschlusses vom 14.12.2010 zum Prüfbericht des Prüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2009, die Entlastung.

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2009 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, zu den allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet unter der Adresse http://www.stadt-frechen.de/themenlotse/finanzen/basisseiten/haushalt.php einsehbar.

Frechen, 31.07.2013

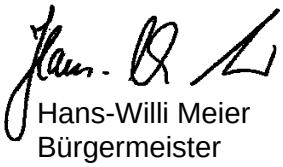

Hans-Willi Meier
Bürgermeister

STADT FRECHEN
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen
Gemäß §15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege
Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.
Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme
Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

Friedhof	**Grabnummer**	**Name der Verstorbenen**	**Bekanntmachungs-grund**
St. Audomar	01.14.03.7-8	Holz, Hans und Margarete	1
	01.31.10.3	Schnackerz, Johann	1
Bachem	03.12.10.7-8	Göddertz, Johanna, Franz, Manfred	2
	03.13.04.5-6	Gaul/Meuser	2
Königsdorf Süd	06.01.08.13-14	Schmitz/Drack	1
	06.06.04.5	Herrmann Fischer	3

STADT FRECHEN
Der Bürgermeister

Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs-grund
Habbelrath	08.04.07.4-5	Spielmann, Max Wilhelm	2

Bitte nehmen Sie bis spätestens 15.11.2013 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, 01.08.2013

Hans-Willi Meier
Bürgermeister